



SOZIALGERICHT KONSTANZ

Az.: S 11 AS 3358/11 ER
S 11 AS 3425/11 ER
S 11 AS 3476/11 ER

Konstanz, 11.01.2012
☎ Durchwahl: (07531) 207-147

Terminsbestimmung

in dem Rechtsstreit

gesetzlich vertreten durch die Mutter

- Antragstellerin -

gegen

Jobcenter Landkreis Konstanz
vertreten durch den Geschäftsführer
Konzilstraße 9, 78462 Konstanz

- Antragsgegner -

1. Termin zur Erörterung des Sachverhalts wird bestimmt auf

Dienstag, den 24.01.2012, 15:15 Uhr

in 78462 Konstanz, Webersteig 5, 1 OG., Raum 19, Sitzungssaal 2.

2. Das persönliche Erscheinen der Antragstellerin wird angeordnet. Auf die Folgen unentschuldigtem Ausbleibens wird hingewiesen (s. Merkblatt).

3. Dem Antragsgegner aufgegeben, zum Termin einen über die Sach- und Rechtslage unterrichteten Beschäftigten i.S.v. § 73 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 SGG zu entsenden.
4. Prozessgegenstand sind die Verwaltungsakten der Beklagten, die Verfahrensakten sämtlicher Rechtszüge sowie die bereits mitgeteilten Akten und Unterlagen.
5. Auch im Falle des Ausbleibens von Beteiligten (bzw. Bevollmächtigten) kann Beweis erhoben, verhandelt und entschieden werden; die Entscheidung kann auch nach Lage der Akten ergehen.

gez. _____

Richter am Sozialgericht (sV)

M e r k b l a t t
für Beteiligte, deren persönliches Erscheinen angeordnet ist

Sie müssen auch dann persönlich erscheinen, wenn Sie einen Bevollmächtigten entsenden. Falls Sie ohne genügende Entschuldigung nicht erscheinen, kann gegen Sie ein Ordnungsgeld bis zu 1000,- € festgesetzt werden. Dies unterbleibt, wenn Sie glaubhaft machen, dass Ihnen die Ladung nicht rechtzeitig zugegangen ist oder wenn Ihr Ausbleiben vom Gericht als genügend entschuldigt angesehen wird.

Falls Sie aus zwingenden Gründen nicht erscheinen können, müssen Sie das Gericht unter Angabe des Aktenzeichens unverzüglich benachrichtigen, die Hinderungsgründe mitteilen und bei Erkrankung eine ärztliche Bescheinigung übersenden.

Notwendige Auslagen für die Wahrnehmung des Termins sowie Verdienstaufschlag werden auf Antrag mit beiliegendem Vordruck gegen Vorlage der Belege und der Ladung zu diesem Termin erstattet. Fahrpreismäßigungen sind auszunutzen. Der Antrag auf Entschädigung muss binnen einer Frist von **drei Monaten** nach dem Ende des Termins gestellt werden, weil der Anspruch sonst erlischt.

Falls Sie Ihre Reise zum Termin von einem anderen Ort als Ihrer im Beschluss genannten Anschrift antreten wollen oder andere besondere Umstände Ihr Erscheinen erheblich verteuern (z.B. Transport mit Krankenwagen, Taxi, Mietwagen oder Begleitperson), sind Sie verpflichtet, dies unter Angabe des Aktenzeichens des Verfahrens sofort mitzuteilen und weitere Nachricht des Gerichts abzuwarten.

Auf schriftlichen Antrag an das Gericht kann ein angemessener Vorschuss bewilligt werden, wenn Ihnen **erhebliche** Fahrtkosten oder sonstige Aufwendungen entstanden sind oder voraussichtlich entstehen werden.

Sollte Ihnen eine öffentliche Kasse einen Vorschuss zur Bestreitung der Reisekosten gewähren, so ist der Kasse die Ladung zum Termin vorzulegen, damit darauf die Höhe des erhaltenen Vorschusses und das Kassenzeichen angebracht werden. Der Kasse wird der Vorschuss unmittelbar vom Gericht erstattet.

Es wird gebeten, die Ladung und dieses Merkblatt zum Termin mitzubringen.